



Regelung zur Nutzung von KI-Instrumenten für Prüfungen des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung

Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung
vom 20.5.2026

Um die Eigenständigkeit und Nachvollziehbarkeit wissenschaftlicher Praxis studentischer Prüfungsarbeiten zu gewährleisten, gelten am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung die nachfolgenden Regelungen für die Nutzung von Instrumenten der Künstlichen Intelligenz (KI-Instrumenten).

I. Allgemeines

1. KI-Instrumente haben für die Praxis der Bundesverwaltung große Bedeutung; diese wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch immer weiter zunehmen. Insofern ist das Verständnis der Funktionsweise und die Kompetenz, die Funktion von KI-Instrumenten einordnen zu können, für das Studium im Fachbereich AIV von immenser Bedeutung.
2. Die nachfolgenden Regelungen zum Einsatz von KI-Instrumenten beziehen sich insbesondere auf sogenannte generative KI-Instrumente wie z. B. ChatGPT, Copilot oder Google Gemini, die Texte, Visualisierungen oder sonstige Inhalte erzeugen. Der Begriff KI-Instrument ist hier darüber hinaus jedoch umfassend zu verstehen und meint alle derartigen existierenden und zukünftigen Instrumente, die vergleichbar arbeiten.
3. Die Regelungen gelten für sämtliche als Studienleistungen und Prüfungen erbrachte schriftliche und mündliche Arbeiten, beispielsweise Abschlussarbeiten, schriftliche Hausarbeiten, Referate, Dokumentationen, Thesepapiere oder Präsentationen.
4. Das Studium am Fachbereich AIV ist als für eine bestimmte berufliche Tätigkeit qualifizierender Dualer Studiengang ein wissenschaftliches Hochschulstudium, das auf dem Prinzip der akademischen Integrität beruht. Hierzu gehören die eigenständige geistige Leistung, der sorgfältige Umgang mit Quellen sowie die klare Trennung zwischen eigenem und fremdem Gedankengut. Dies ist nicht nur für das Studium verbindlich, sondern bildet auch die Grundlage einer verantwortungsvollen Berufspraxis.
5. Absolventen des Studiengangs Verwaltungsmanagement müssen das, was der Einsatz von KI-Instrumenten in der Berufspraxis gegebenenfalls vereinfacht, selbst erlernen, ausüben und kritisch hinterfragen können, nicht zuletzt um die von KI-Instrumenten in der Praxis gelieferten Ergebnisse verstehen und überprüfen zu können.
6. Hierzu ist das Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten ein zentraler Bestandteil des Lernprozesses im Studium. Wenn diese Arbeiten nicht eigenständig erbracht werden, wird die Entwicklung der erforderlichen fachlichen und methodischen Kompetenzen für eine Tätigkeit in der Bundesverwaltung und damit letztlich der Zweck des Studiums gefährdet.

II. Regelungen

1. **Grundsatz:** Wissenschaftliche Arbeiten sind eine eigenständige wissenschaftliche Leistung und daher selbständig zu konzipieren und zu verfassen. **Der Einsatz von KI-Instrumenten ist daher grundsätzlich verboten**, kann jedoch durch die jeweiligen Prüfenden oder die Modulkoordination – auch um ihrer Lehrfreiheit Rechnung zu tragen – **im Rahmen der der akademischen Integrität** vorab zugelassen werden. Die zentralen wissenschaftlichen Arbeitsschritte wie konkrete Themenfindung, abschließende Fragestellung und Erstellung der Gliederung, Analyse, Argumentation oder Schlussfolgerung müssen selbständig erbracht werden. Generative KI-Instrumente dürfen dabei nicht verwendet werden.
2. Werden **Ausnahmen** durch die Prüfenden oder die Modulkoordination vorab zugelassen, entscheiden diese über Art und Umfang. Insbesondere ist es denkbar, gerade die Verwendung von KI-Instrumenten als KI-Kompetenz bei einer Leistungskontrolle abzu prüfen. Dem Prüfungsamt ist in diesem Fall vorab mitzuteilen, inwieweit KI-Instrumente verwendet werden dürfen. Dabei ist die Verwendung von KI-Instrumenten immer offenzulegen und die Bezeichnung des KI-Instruments, der genaue Verwendungszweck und der Einsatz im Arbeitsprozess präzise zu bezeichnen. Zu beachten ist, dass personenbezogene und vertrauliche Daten nicht in cloudbasierte KI-Instrumente außerhalb von Bundesnetzen eingegeben werden dürfen.

3. Generell erlaubte KI-Instrumente

Folgende Instrumente stehen nicht im Widerspruch zum Grundsatz, dass eine wissenschaftliche Leistung eigenständig zu erbringen ist:

- **Rechtschreib- und Grammatikprüfung** (analog dem Einsatz klassischer Korrekturprogramme wie z. B. bei MS Word)
- **Übersetzung einzelner Fachbegriffe** (analog dem Einsatz klassischer Wörterbücher oder Lexika)
- **Synonymvorschläge** (ebenfalls analog klassischer Wörterbücher)
- **Literaturrecherche** mit KI-Instrumenten ist **für den ersten Zugriff** und für die Selbstkontrolle erlaubt, kann aber nicht abschließend sein. In jedem Fall ersetzt die KI-gestützte Suche keine verlässliche Quellenrecherche: Alle Angaben müssen auf Richtigkeit geprüft werden, sämtliche recherchierte und angegebene Literatur muss im Detail eingesehen und die jeweiligen Texte selbst gelesen werden. Die nach der Rationalität des jeweiligen Fachs erforderliche Literaturrecherche kann daher niemals ersetzt werden.

4. Generell nicht erlaubte KI-Instrumente

Folgende Instrumente stehen im Widerspruch zum Grundsatz, dass eine wissenschaftliche Leistung eigenständig zu erbringen ist:

- **Stilistische Glättung, Umformulierung, Paraphrasieren fremder Texte.** Derartige KI-Instrumente verletzen das Prinzip der Eigenständigkeit, da die präzise, angemessene und kohärente sprachliche Darstellung eigener Gedanken kein rein technischer Arbeitsschritt,

sondern ein zentraler Teil der wissenschaftlichen Leistung ist. Außerdem bergen KI-gestützte Stilüberarbeitungen die Gefahr wortwörtlicher Übernahmen urheberrechtlich geschützter Texte und können folglich Plagiate produzieren.

- **Übersetzung fremdsprachlicher Texte über einzelne Wörter hinaus**
- **Gliederungsvorschläge, Ideengenerierung und Textgenerierung.** Abschließende Gliederungen, Ideen und Texte müssen in einer wissenschaftlichen Arbeit eigenständig entwickelt werden.

III. Folgerungen

Alle Studierenden des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung sind verpflichtet, die hier aufgestellten KI-Nutzungsregeln zu befolgen. Diese Verpflichtung gilt allgemein und unabhängig von der Abgabe einer Eigenständigkeitserklärung für eine Prüfung. Es wird darauf hingewiesen, dass die nicht regelkonforme oder undeklarierte Nutzung von KI-Instrumenten nicht nur das Nichtbestehen der Prüfung bedeuten, sondern auch dienstrechtliche oder arbeitsrechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Die vorstehende Regelung wird regelmäßig, erstmals nach zwei Jahren, evaluiert.